

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Interlake Learning GmbH ("Interlake") erbringt ihre Dienste und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Beauftragung und Durchführung von audiovisuellen Produktionen, insbesondere interaktiven Videos und eLearnings, Trainings/Workshops, Support-Angebote sowie den Erwerb von Software-Lizenzen.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn Interlake diese schriftlich bestätigt.
- 1.3 Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Interlake, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages, einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- 1.4 Interlake ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu aktualisieren
- 1.5 Diese AGB finden nur dann Anwendung, wenn Sie als Unternehmer im Sinne des §14 Abs. 1 BGB handeln. §14 Abs. 1 BGB lautet: Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.6 Sind Sie Verbraucher im Sinne des §13 BGB, sind wir nicht bereit, einen Vertrag und diese AGB mit Ihnen zu vereinbaren. §13 BGB lautet: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können

2 Vertragspartner und Preise

- 2.1 Alle Angebote von Interlake sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit der Gegenzeichnung des Vertrages oder der Eingangsbestätigung einer Bestellung durch Interlake zustande, in anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Dienste.
- 2.3 Angebote oder Preise auf der Interlake-Webseite und im Interlake-Shop sind immer unverbindlich. Maßgebend ist der Preis in der Auftragsbestätigung oder der zum Zeitpunkt der Lieferung aktuelle Verkaufspreis.
- 2.4 Interlake behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Preise jederzeit anzupassen.
- 2.5 Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlichen Abgaben.
- 2.6 Bei Produktionen gelten die im Angebot genannten Preise unter dem Vorbehalt, dass die bei der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsarbeiten unverändert bleiben, nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden gesondert berechnet. Bei einem Abbruch des Projektes werden die bislang geleisteten Werkstufen in Rechnung gestellt.

3 Kündigung

- 3.1 Verträge werden im Fall von Softwarelizenzen und Supportpaketen für mindestens ein Jahr Nutzungsperiode abgeschlossen.

- 3.2 Verträge sind frühestens zum Ablauf der Nutzungsperiode kündbar. Die Kündigung muss Interlake mindestens 90 Tage vor Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich zugehen.
- 3.3 Sofern keine Kündigung ausgesprochen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Nutzungsperiode.

4 Herstellerangaben und Abbildungen

- 4.1 Sämtliche technischen Daten und Angaben zum Leistungsumfang der Produkte sind Herstellerangaben und Irrtümer bleiben vorbehalten.
- 4.2 Sämtliche Abbildungen auf der Interlake-Webseite dienen nur der näheren Orientierung und sind unverbindlich. Änderungen in Bezug auf Design oder technische Eigenschaften bleiben vorbehalten.

5 Nutzung durch Dritte

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine Kundennummer, Lizenznummern und sein Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber unzugänglich zu machen. Der Kunde haftet für die missbräuchliche Verwendung seiner Zugangsdaten.
- 5.2 Der Kunde hat auch die Entgelte zu bezahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung durch Dritte entstanden sind.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nicht speziell auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung angegeben, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Interlake.
- 6.2 Zahlungen per Scheck sind ausgeschlossen.
- 6.3 Verspätete Teillieferungen, Beanstandungen oder Garantieansprüche berechtigen nicht zur Verzögerung oder Verringerung der Zahlung gelieferter Produkte.
- 6.4 Verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund einer Bestelländerung des Kunden, so behält sich Interlake Preisänderungen vor. Vom Kunden gewünschte Bestelländerungen oder Stornierungen bedürfen einer schriftlichen Abmachung mit Interlake. Kosten, die bereits entstanden sind, kann Interlake dem Kunden belasten.
- 6.5 Stornierungen sind möglich, solange die Dienstleistung noch nicht eingebucht bzw. ausgeliefert wurde. Die Stornierungsgebühr beträgt EUR 50 je Rechnung.
- 6.6 Für Softwarelizenzen ist ein Rückgaberecht ausgeschlossen.
- 6.7 Es besteht kein Rückgaberecht von Produkten, welche der Kunde aufgrund von falschen Annahmen oder irrtümlich bestellt hat.

7 Zahlungsverzug

- 7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Interlake berechtigt, Zinsen von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, dass Interlake eine höhere Zinslast nachweist.
- 7.2 Interlake kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und ist berechtigt, die Leistung einzustellen, falls sich der Zahlungsverzug über mehr als zwei Zahlungsziele erstreckt und

Interlake gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen hat. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte bis zum Kündigungstermin zu zahlen.

7.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Interlake vorbehalten.

7.4 Interlake steht an vom Kunden angelieferten Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

8 Geheimhaltung, Datenschutz

Interlake weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass Personendaten lediglich zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse erhoben und verwendet werden. Diese Daten werden Dritten nur insoweit weitergegeben, als dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages unbedingt erforderlich ist. Zudem werden die Personendaten zweckmäßig vor Zugriffen durch unbefugte Dritte geschützt.

9 Gewährleistung

9.1 Interlake leistet keine Gewähr für die von ihr gelieferten Produkte. Dem Kunden steht ausschließlich eine allfällige Werksgarantie des Herstellers zu, welche direkt bei diesem bzw. den von ihm bezeichneten Stellen geltend zu machen ist. Die Garantieansprüche des Kunden beschränken sich auf den Umfang der Gewährleistung des jeweiligen Herstellers gegenüber Interlake. Für die gewünschte Zweckerfüllung bestimmter Produkte oder deren Funktionalität innerhalb eines IT-Systems übernimmt Interlake keinerlei Garantie oder Haftung.

9.2 Dem Kunden ist bekannt, dass Softwarehersteller regelmäßig Updates, Patches und Hotfixes zum kostenlosen Download bereitstellen, welche bereits bekannte Probleme beheben. Für die Installation ist der Kunde selbst verantwortlich. Interlake übernimmt deshalb keine Haftung und Gewährleistung für Schäden oder Mängel, die aus diesen bereits bekannten und behebbaren Problemen resultieren. Für direkte oder indirekte Schäden sowie für Vermögensverlust bei Mängeln oder unsachgemäßer Handhabung des Produktes wird jegliche Haftung von Interlake im jeweils gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

10 Copyright und Lizenzbedingungen

10.1 Der Kunde erkennt sämtliche, den Produkten beiliegende Copyrightbedingungen und Lizenzvereinbarungen der Softwarehersteller an. Für die Einhaltung der Software-Lizenzbestimmungen ist der Kunde verantwortlich.

11 Haftung und Haltungsbeschränkung

11.1 Schadenersatzansprüche gegen Interlake sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

12 Trainings und Seminare

- 12.1 Für Trainings (darunter fallen auch individuelle Firmentrainings, offene Classroom-Kurse und virtuelle Trainings) gilt, ggf. abweichend von anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen:
- 12.2 Die Anmeldung kann über den Interlake-Shop, E-Mail, Anmeldeformular oder telefonisch erfolgen und ist verbindlich. Telefonische Anmeldungen werden von beiden Seiten schriftlich rückbestätigt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 12.3 Das Entgelt muss vollständig vor dem Beginn des Trainings bezahlt werden.
- 12.4 Bei individuellen Firmentrainings wird die Teilnahmegebühr nach der Leistungserbringung des Trainings in Rechnung gestellt. Wer nur einen Teil des Trainings besucht oder Leistungen nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Preisnachlass bzw. Teilrückerstattung.
- 12.5 Örtlichkeiten, Inhalt und Ablauf des Trainings-Programms können unter Wahrung des Gesamtcharakters geändert werden.
- 12.6 Interlake behält sich das Recht vor, den Trainingstermin abzusagen oder zu verschieben, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In Fall einer Absage wird den angemeldeten Personen bzw. den Anmeldenden der bereits gezahlte Rechnungsbetrag zurückerstattet. Im Falle einer Verschiebung kann die angemeldete Person auf einen anderen virtuellen Termin oder einen Präsenztermin wechseln. Im Fall des Wechsels auf einen Präsenztermin kann ein Aufpreis anfallen.
- 12.7 Stornierungen müssen schriftlich erfolgen und unterliegen gewissen Einschränkungen:
- 12.8 Voraussetzung für eine (Teil-)Erstattung ist, dass noch keine Leistung in Form der Selbstlernphase („Rise-Kurs“) in Anspruch genommen wurde.
- 12.9 Es besteht die Möglichkeit einen Ersatzteilnehmer bis 1 Tag vor Kursbeginn zu stellen.
- 12.9.1 Bis zu 45 Tage vor Kursbeginn werden 100% der Teilnahmegebühr zurückerstattet.
- 12.9.2 Bis zu 30 Tage vor Kursbeginn werden 80% der Teilnahmegebühr zurückerstattet.
- 12.9.3 Ab 30 Tage vor Kursbeginn ist eine Stornierung nicht mehr möglich.
- 12.10 Umbuchungen auf einen anderen Termin müssen schriftlich erfolgen und unterliegen gewissen Einschränkungen: Umbuchungen bis zu 45 Tage vor Kursbeginn sind kostenfrei. Bis zu 30 Tage vor Kursbeginn wird eine Umbuchungsgebühr von 15%, ab 30 Tage vor Kursbeginn eine Umbuchungsgebühr von 20% des Trainingspreises erhoben.
- 12.11 Verpflegung der Teilnehmenden bei Präsenzterminen gemäß Leistungsbeschreibung des jeweiligen Trainings

13 Produktionen

- 13.1 Für Produktionen gilt, ggf. abweichend von anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen:
- 13.2 Interlake erstellt Produktionen, insbesondere Trainings/E-Learnings und animierte Videos nach den Weisungen des Auftraggebers und auf Grundlage des gemeinsam besprochenen Briefings.
- 13.3 Interlake arbeitet für die Herstellung von interaktiven Produktionen mit Software-Werkzeugen Dritter, sogenannten „Autorentools“. Interlake haftet nicht für Mängel und Mangelfolgeschäden, die aufgrund von Fehlern („Bugs“) oder eingeschränktem Leistungsumfang von solcher Drittanbieter-Software entstehen.

- 13.4 Maßgebliche Grundlage für die Herstellung sind die vom Auftraggeber bereit gestellten Informationen und Materialien und sonstigen Gegenstände. Der Auftraggeber ist verantwortlich für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.
- 13.5 Interlake gewährleistet nicht die uneingeschränkte technische Funktionalität der Produktion innerhalb der IT-Umgebung und auf allen Endgeräten des Auftraggebers, wird sich aber durch Abfrage der technischen Spezifikationen vor Produktionsstart bemühen, die technische Funktionalität möglichst weitgehend herzustellen.
- 13.6 Von Interlake in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist.
- 13.7 Ist eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie nicht vor Absendung der Auftragsbestätigung durch Interlake. Die Einhaltung der Frist setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Vertragspflichten, insbesondere seine Mitwirkungspflichten erfüllt und Interlake alle nötigen Unterlagen, Genehmigungen, (Teil-)Freigaben usw. vorliegen.
- 13.8 Mitwirkungspflichten
 - 13.8.1 Der Auftraggeber wird den Erfolg der Produktion durch aktive und angemessene Mitwirkung fördern. Er wird Interlake insbesondere die notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten, Mittel und sonstige Gegenstände zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Produktion erforderlichen Rechte an den vorgenannten Gegenständen gesichert sind und keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen.
 - 13.8.2 Der Auftraggeber benennt vor Beginn des Herstellungsprozesses einen qualifizierten Ansprechpartner, der Interlake während des Prozesses für Rückfragen zur Verfügung steht und der befugt ist, Teilfreigaben zu erteilen.
 - 13.8.3 Der Auftraggeber wird die ihm von Interlake gegebenenfalls vorgelegten Arbeitsergebnisse, einschließlich Zwischenergebnisse, unverzüglich überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der inhaltlichen und fachlichen Richtigkeit, der Vollständigkeit und der Aktualität. Sofern Interlake Leistungen bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Abnahme bzw. Teilabnahme vorlegt, wird der Auftraggeber die entsprechenden Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist überprüfen und bei Abnahmereife eine schriftliche Abnahme bzw. Teilabnahme erklären. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann Interlake dadurch die Produktion bzw. Teile davon nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Die Rechte von Interlake aus §§ 642 und 643 BGB bleiben unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche unberührt.
- 13.9 Leistungsänderungen
 - 13.9.1 In jedem Produktionsschritt kann der Auftraggeber nach Erhalt eines Dokuments diesbezüglich sachlich gerechtfertigte Änderungswünsche mitteilen, die Interlake ohne zusätzliche Vergütung umsetzen wird („Feedbackschleifen“). Die Anzahl der inkludierten Feedback-Schleifen ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen.
 - 13.9.2 Im Übrigen kann der Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Abnahme Änderungen der Leistung verlangen, wenn diese für Interlake umsetzbar und zumutbar sind.
 - 13.9.3 Die Umsetzung weiterer Änderungsverlangen erfolgt nur gegen gesonderte Vergütung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
 - 13.9.4 Interlake prüft diese Änderungsverlangen innerhalb angemessener Zeit und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und

Verschiebungen der Leistungstermine in Form eines verbindlichen Angebots mit. Der Auftraggeber wird das Angebot innerhalb angemessener Zeit prüfen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Interlake wird die Arbeitsergebnisse an die Änderungen anpassen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien die Produktion unverändert fortsetzen.

13.10 Abnahme

- 13.10.1 Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produktion. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass Interlake dem Auftraggeber die vereinbarten Arbeitsergebnisse übergibt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt.
- 13.10.2 Daraufhin hat der Auftraggeber unverzüglich mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen und bei Vertragsgemäßheit der Produktion unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, schriftlich die Abnahme zu erklären. Als Arbeitstage gelten Montag bis einschließlich Freitag mit Ausnahme von Feiertagen am Sitz von Interlake. Gibt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Produktion als abgenommen.
- 13.10.3 Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Auftraggeber an Interlake eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat Interlake eine mangelfreie und abnahmefähige Version der Produktion bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- 13.10.4 Nach erfolgreicher Prüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme der Arbeitsergebnisse zu erklären.
- 13.10.5 Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- 13.10.6 Für abgrenzbare Leistungsteile finden Teilabnahmen statt. Der Teilabnahme (auch „Freigabe“ genannt) unterliegen insbesondere das Konzept, Storyboard und die erste Visualisierung.
- 13.10.7 Der Teilabnahme kommen alle rechtlichen Wirkungen einer Abnahme zu. Die vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung.
- 13.11 Zahlungsbedingungen
 - 13.11.1 Der Herstellungspreis ist, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, wie folgt zu zahlen: 50 % bei Auftragserteilung bzw. Vertragsabschluss, 50 % bei Abnahme.
 - 13.11.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig aus Gründen, die Interlake nicht zu vertreten hat, vor Abnahme der Produktion, hat der Auftraggeber Interlake den gesamten Schaden zu ersetzen, der aus der vorzeitigen Beendigung entstanden ist. Es gelten die folgenden Regelungen:
 - 13.11.3 Kündigung vor Briefingtermin: Der Auftraggeber schuldet Interlake 10 % des vereinbarten Auftragswertes.
 - 13.11.4 Kündigung zwischen Briefingtermin und Freigabe Storyboard: Der Auftraggeber schuldet Interlake 30 % der vereinbarten Vergütung.
 - 13.11.5 Kündigung zwischen Freigabe Storyboard und dem ersten Feedback: Der Auftraggeber schuldet Interlake 75% der vereinbarten Vergütung.
 - 13.11.6 Kündigung nach dem ersten Feedback: Der Auftraggeber schuldet Interlake 100 % der vereinbarten Vergütung.
- 13.12 Nutzungsrechte

- 13.12.1 Nach erfolgter Abnahme und vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt Interlake dem Auftraggeber an der Produktion Nutzungsrechte mit dem vereinbarten Inhalt und im vereinbarten Umfang ein.
- 13.12.2 Inhalt und Umfang der einzuräumenden Nutzungsrechte werden im Auftrag bzw. im Vertrag festgelegt. Die eingeräumten Rechte berechtigen den Auftraggeber zur Nutzung der Produktion zu eigenen Zwecken. Der Auftraggeber ist berechtigt, den mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen die Nutzung der Produktion im Rahmen der ihm eingeräumten Rechte zu deren eigenen Zwecken zu gestatten. Eine Weiterlizenzierung der Produktion an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Interlake.
- 13.12.3 Das Nutzungsrecht bezieht sich auf das vertragsgegenständliche Werk im Ganzen. Die isolierte Nutzung von Teilelementen der Produktion, z. B. einzelner Grafiken, Musikstücke o. Ä. bedarf einer gesonderten Nutzungsvereinbarung und ist gesondert zu vergüten.
- 13.12.4 Eine Änderung, Bearbeitung, Übersetzung oder sonstige Umarbeitung der Produktion oder einzelner Elemente hiervon ist dem Auftraggeber vorbehalten. Interlake übergibt dem Auftraggeber Bearbeitungsdaten (sog. „offene Projektdaten“).
- 13.12.5 Unbeschadet der Rechtseinräumung an den Auftraggeber nach Maßgabe der vorstehenden Absätze bleibt Interlake berechtigt, die Produktion oder einzelne Elemente hiervon für eigene Zwecke zu nutzen, d. h. diese insbesondere zu vervielfältigen, umzuarbeiten, zu verbreiten oder vorzuführen. Für Vorführungen auf Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- 13.12.6 Interlake trägt dafür Sorge, dass die in die Produktion eingebundenen Erfüllungsgehilfen ihrerseits die Rechte an den von Ihnen erstellten Arbeitsergebnissen mit dem Inhalt und in dem Umfang an Interlake übertragen, dass Interlake in der Lage ist, die Rechtseinräumung nach den vorstehenden Absätzen an den Auftraggeber vorzunehmen. Interlake trägt weiter dafür Sorge, dass die betreffenden Erfüllungsgehilfen im rechtlich zulässigen Umfang auf Urheberpersönlichkeitsrechte bzw. deren Ausübung verzichten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Namensnennung.
- 13.12.7 Enthält die Produktion Werke sonstiger Dritter, so beschränkt sich die Rechtseinräumung hieran auf die Rechte, die nach den Vorgaben des Dritten von Interlake übertragen werden dürfen.

14 Support

- 14.1 Supportleistungen sind im Produktpreis nicht inbegriffen und können gesondert gebucht werden.
- 14.2 Interlake bietet unterschiedliche Supportpakete mit unterschiedlichen Nutzungs- und Reaktionszeiten. Der Support steht nur innerhalb der gebuchten Zeiten zur Verfügung.
- 14.3 Die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Supports besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.
- 14.4 Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von Interlake erteilten Hinweise befolgen. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach besten Kräften präzisieren.
- 14.5 Interlake übernimmt keine Garantie für die Lösung eines Support Problems bzw. für die Behebung von Fehlern.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort ist Potsdam. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen ist Potsdam.
- 15.2 Auf alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Vertrag und/oder diesen AGB findet, unabhängig vom rechtlichen Grund, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Bestimmungen des Kollisionsrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 15.3 Sofern die Parteien eine Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bzw. des Vertrages aus Gründen der Convenience in eine andere Sprache erstellen, ist die rechtlich allein maßgebliche Version gleichwohl die Version in deutscher Sprache.
- 15.4 An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser AGB geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der Interlake Kunden gebunden.
- 15.5 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.